



## Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung

Handel auf 2. Linie an der SWX Swiss Exchange

Rechtliche Grundlage

Der Verwaltungsrat der BELIMO Holding AG («BELIMO»), mit Sitz in Hinwil, hat am 9. März 2007 die Auflage eines Rückkaufprogramms beschlossen und den Gesamtwert auf maximal CHF 50 Mio. festgelegt. Dies entspricht zum Schlusskurs der Namenaktien der BELIMO an der SWX Swiss Exchange vom 1. März 2007 40'650 Namenaktien bzw. 6.25% des Aktienkapitals und der Stimmen der BELIMO.

Die zu erwerbenden Aktien werden über eine 2. Handelslinie unter Abzug der Verrechnungssteuer zurückgekauft und werden mittels Kapitalherabsetzung vernichtet, welche voraussichtlich der Generalversammlung 2008 beantragt wird.

Handel auf der 2. Linie an der SWX Swiss Exchange

der BELIMO errichtet. Auf dieser 2. Handelslinie kann ausschliesslich die BELIMO mittels der mit diesem Rückkaufprogramm beauftragten Bank als Käuferin auftreten und eigene Aktien erwerben. Der ordentliche Handel in Namenaktien der BELIMO unter der aktuellen Valorennummer 150.319 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär der BELIMO hat die Wahl, Aktien entweder auf der ordentlichen Handelslinie zu verkaufen oder aber diese der BELIMO auf der 2. Handelslinie anzudienen.

Die BELIMO hat keine Verpflichtung, jederzeit eigene Aktien über die 2. Handelslinie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten. Die in der Mitteilung Nr. 1 der Übernahme

Im Rahmen des am 2. April 2007 angekündigten Rückkaufprogramms wird an der SWX Swiss Exchange eine 2. Handelslinie für Namenaktien

kommission vom 28. März 2000 betreffend Rückkäufe von Beteiligungspapieren enthaltenen Bedingungen werden eingehalten. Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der 2. Handelslinie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ordentlichen Handelslinie gehan-

Rückkaufspreis

delten Namenaktien der BELIMO. Der Handel auf der 2. Handelslinie stellt ein normales Börsengeschäft

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufpreis abzüglich Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nomi-

nalwert) sowie die Aktienlieferung findet deshalb usanzgemäss drei

**Beauftragte Bank** 

Die UBS AG wird den Aktienrückkauf über ihren Unternehmensbereich UBS Investment Bank durchführen. UBS Investment Bank wird als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse auf der 2. Handelslinie stellen.

Eröffnung Die Eröffnung der 2. Handelslinie an der SWX Swiss Exchange erfolgt der 2. Handelslinie am 4. April 2007 und wird voraussichtlich bis zum 29. Februar 2008 aufrechterhalten. BELIMO behält sich vor, das Rückkaufprogramm bei Bedarf zu verlängern oder vorzeitig zu beenden

Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Börsenpflicht

Per 31. Dezember 2006 hielt die BELIMO direkt und indirekt 7'595 Na-**Eigenbestand** menaktien im Eigenbestand. Dies entspricht 1,2% des Aktienkapitals.

Bedeutende Aktionäre

U.W. Linsi-Stiftung, Bahnhofstrasse 26, 10.8% des Kapitals und der Stimmen Linsi Walter, Dorfstrasse 51, 6,5% des Kapitals

Gemäss Regelwerk der SWX Swiss Exchange sind bei Aktienrückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf einer 2. Handelslinie verboten.

Steuern und Abgaben

und der Stimmen Stäfa 5,4% des Kapitals und der Stimmen

Chase Nominees Ltd., 125 London Wall, London Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung führt zu nachstehenden Steuerfolgen:

Roner Werner, Höhenweg 18, Feldbach LODH Fund Managers SA, 6,4% des Kapitals rue de l'Arqueluse 22, Genf und 5,0% der Stimmen

7,4% des Kapitals

und 0% der Stimmen

1. Verrechnungssteuer Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Aktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird vom Rückkaufpreis durch die BELIMO abgezogen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung überwiesen. In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe

das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe

allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung

2. Direkte Steuern

bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundesa) Im Privatvermögen gehaltene Aktien: Bei einer direkten Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft stellt

die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip). b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

3. Gebühren und Abgaben Der Rückkauf eigener Aktien ist grundsätzlich für den andienenden

Namenaktie (2. Handelslinie)

Aktionär umsatzabgabefrei. Die SWX-Gebühr (inkl. Zusatzabgabe EBK) von 0,01% ist jedoch geschuldet. Schweizer Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Namenaktie (ordentliche Handelslinie) von CHF 10 Nennwert

Zürich, 4. April 2007

von CHF 10 Nennwert 2.969.439 CH0029694392 **BEANE** 

CH0001503199

UBS Investment Bank ist eine Unternehmensgruppe von UBS AG

**Anwendbares Recht** 

Valorennummern, ISINs

und Telekurssymbole

**Ort und Datum** 

und Gerichtsstand

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.